

Public Corporate Governance Bericht 2017

gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der LUBW

1. Public Corporate Governance Kodex

Der Ministerrat hat am 8. Januar 2013 die Einführung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des PCGK die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Der Verwaltungsrat der LUBW hat am 19. Juli 2013 den Public Corporate Governance Kodex für landesbeteiligte Unternehmen in § 11 der Satzung der LUBW verbindlich eingeführt.

2. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Durch das „Gesetz zur Vereinigung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und der UMEG, Zentrum für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg“ wurden die beiden Einrichtungen zum 1. Januar 2006 zur LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, fusioniert. Im Rahmen der Novellierung des Naturschutzgesetzes durch das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 21. November 2017 wurde das „Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ mit Wirkung vom 01.12.2017 geändert. Dabei wurde die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ in „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ umbenannt. Das bisherige Kürzel LUBW wird beibehalten.

Die Aufgaben der LUBW sind in § 2 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBWG) geregelt und werden in § 1 der Satzung der LUBW detailliert beschrieben. Die LUBW unterstützt die Landesregierung in Fragen des Umwelt-, des Natur- und des Strahlenschutzes, des technischen Arbeitsschutzes sowie der Anlagensicherheit und der Produktsicherheit. Zu den Aufgaben der LUBW gehören neben der Vollzugsunterstützung auch gutachterliche und konzeptionelle Tätigkeiten.

3. Geschäftsführung

Die Leitung der Anstalt ist in § 5 des LUBWG und in § 6 der Satzung der LUBW geregelt.

Die Präsidentin wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats bestellt und abberufen.

Die Präsidentin vertritt die LUBW und führt die Geschäfte der Anstalt in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz und Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

4. Verwaltungsrat

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Aufgaben sind in § 6 und § 7 des LUBWG sowie in § 7 und § 8 der Satzung der LUBW geregelt. Mit der Änderung des LUBWG, die zum 1.12.2017 in Kraft getreten ist, hat sich die Regelung in § 6 Abs. 1 über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geändert.

Der Verwaltungsrat bestand bis zum 30.11.2017 aus sieben Mitgliedern, die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt und abberufen wurden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder wurden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft benannt, je ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen, vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und vom Ministerium für Verkehr. Seit 1.12.2017 besteht der Verwaltungsrat der LUBW aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt und abberufen werden. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Das Ministerium für Verkehr hat einen Vertreter benannt, der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestellt wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat berät die Präsidentin und überwacht deren Geschäftsführung.

Die Anstalt wird gegenüber der Präsidentin durch den Verwaltungsrat vertreten.

Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

5. Vergütungen

5.1. Geschäftsführung

Frau Margareta Barth hat bis zum 30. Juni 2017 als Präsidentin die Aufgabe der Geschäftsführung der LUBW im Rahmen eines beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses wahrgenommen. Die Besoldung richtete sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben bei der Bemessung der Vergütung. Die Präsidentin war nach der Landesbesoldungsordnung B in Besoldungsgruppe B 6 eingruppiert.

Frau Eva Bell wurde mit Schreiben vom 01. September 2017 zur Präsidentin der LUBW bestellt. Sie nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beim Land Baden-Württemberg wahr und wird außertariflich entsprechend Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsordnung vergütet. Erfolgsabhängige Vergütungen, sonstige geldwerte Vorteile wurden nicht gewährt, eine Ruhegehaltszusage besteht nicht. Die Vergütung im Geschäftsjahr 2017 betrug insgesamt 36.247,04 €.

Vom 01. Juli bis 31. August 2017 war Herr Burkhard Schneider mit der Wahrnehmung der Geschäfte der LUBW beauftragt. Eine gesonderte Vergütung dieser Tätigkeit erfolgte nicht.

5.2. Verwaltungsrat

Verwaltungsratsmitglied	Funktion	Vergütung in €	Sitzungs-geld in €
Minister Franz Untersteller MdL	Vorsitzender	1.300,-	100,-
Ministerialdirigentin Jutta Lück	Stellv. Vorsitzende	1.000,-	100,-
Abteilungsleiter Christoph Erdmenger	Verwaltungsratsmitglied ab 01.08.2017	292,-	50,-
Ministerialdirigent Peter Fuhrmann	Verwaltungsratsmitglied	700,-	50,-
Ministerialdirigent Josef Kreuzberger	Verwaltungsratsmitglied	700,-	100,-
Ministerialdirigent Prof. Dr. Uwe Lahl	Verwaltungsratsmitglied bis 31.07.2017	408,-	-
Ministerialdirigent Karl-Heinz Lieber	Verwaltungsratsmitglied ab 01.12.2017	58,-	50,-
Ministerialrätin Dr. Andrea Rosenauer	Verwaltungsratsmitglied	700,-	50,-

Sofern die Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sind, gilt für alle Verwaltungsratsmitglieder eine Ablieferungspflicht; für die beamteten Mitglieder gemäß § 5 der Landesneben-tätigkeitsverordnung, für die Mitglieder der Landesregierung nach den Beschlüssen des Ministerrats zur Ablieferungspflicht von Regierungsmitgliedern.

6. Frauenanteil

6.1. Führungspositionen

Der Anteil der Frauen in den Positionen Präsidentin, Abteilungs-, Referats- und Sachgebietsleitung beträgt 24 %.

6.2. Überwachungsorgan

Der Anteil der Frauen im Verwaltungsrat beträgt 29 %.

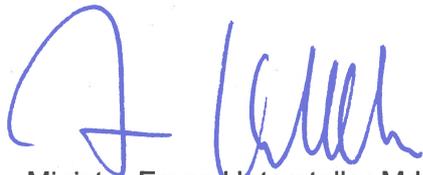
7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 des PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Präsidentin und der Verwaltungsrat der LUBW erklären, dass sämtlichen Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wurde und diesen Empfehlungen auch künftig entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung, der Public Corporate Governance Bericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und in Auszügen der Lagebericht werden auf der Internetseite der LUBW unter „Über die LUBW – PCGK“ dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Für den Verwaltungsrat der LUBW
Karlsruhe, den 05. Juli 2018



Minister Franz Untersteller MdL
Verwaltungsratsvorsitzender

Karlsruhe, den 05. Juli 2018



Eva Bell
Präsidentin